

Vertretung in Prag.

An die

Fürstlich Liechtensteinische Kabinettskanzlei,

W i e n.

Hochgeschätzter Herr Kabinettsdirektor,

Im Nachgang zu meinem Schreiben Zl. 627/21, welches durch eine Abänderung im Kurrierfahrplan leider eine Verspätung erlitten hat, telegraphierte ich Ihnen unterm 18. dieses Monats: "Anfrage vorläufig abgelehnt, Vorschlag Kaplan durchführbar."

Inzwischen habe ich nämlich vom Politischen Departement inoffiziell die Mitteilung erhalten, dass die Übernahme unserer Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz gegenwärtig infolge der Widerstände bei der Pragerregierung nicht wohl möglich ist. Herr Benesch erklärte dem Schweizerischen Vertreter, Herrn Diteindre, wie ich vertraulich erfahren habe, auf seine inoffizielle Anfrage, dass die Pragerregierung grundsätzlich sehr gerne bereit sei, der Interessenvertretung in der Tschechoslowakei durch den Schweizerischen Vertreter zuzustimmen. Immerhin könnte dies erst nach der Durchführung der dortigen Bodenreform geschehen. Zur nähern Begründung dieses Standpunktes führte Herr Benesch an, dass die Pragerregierung die Ansprüche Seiner Durchlaucht des Fürsten bei der Bodenreform nicht berücksichtigen könne, da sie den Fürsten als österreichischen Staatsangehörigen betrachte und seine Souveränität und die daraus abgeleiteten Rechte nicht anerkennen könne. Auch der Völkerbund habe die Souveränität des Fürsten nicht anerkannt. Nach Bereinigung dieser Angelegenheit aber sei die Schweiz.

Vertretung sehr erwünscht.

Also eine ziemlich glatte Absage. Das Politische Departement glaubt, unter diesen Umständen vorläufig eine Vertretung nicht übernehmen zu können, wodurch allerdings zu den von der Pragerregierung angerufenen Rechtsfragen nicht Stellung genommen ist.

Damit ist nun der Weg wieder frei für die Durchführung des Vorschlags des Herrn Justizrat Dr. Kaplan, wonach Seine Durchlaucht der Fürst eine eigene Vertretung in der Weise errichten würde, dass meine Akkreditierung in Prag nachgesucht würde. Wie ich Ihnen bereits mitteilte, bin ich zur Übernahme einer solchen Vertretung grundsätzlich gerne bereit, in der Meinung, dass sich dieselbe nicht zu sehr in Anspruch nimmt.

Bezüglich der Bodenreform, welche in ein akutes Stadium getreten zu sein scheint, dürfte der Nachweis, dass Seine Durchlaucht der Fürst nicht österreichischer Staatsangehöriger ist, von der grössten Bedeutung sein.

Ich warte nun in dieser Frage Ihre weiteren Berichte ab.

Der fürstliche Geschäftsträger:

**Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern.**

Præs. H. Meier
Nr. 679 Btg. 191